

Klimaschutz per Gesetz: Was auf Unternehmen zukommt

Die Bundesregierung lobt sich, das größte Klimapaket in der Geschichte dieses Landes auf den Weg gebracht zu haben. Opposition und Umweltverbänden dagegen geht das längst nicht weit genug. Sie fordern Nachbesserung. Einig sind sich fast alle: Der Klimaschutz duldet keinen weiteren Aufschub. Was zeichnet sich also ab, worauf müssen sich Unternehmen einstellen? Ein erster Über- und Ausblick.

- TOP 1. Die CO₂-Bepreisung**
- TOP 2. Hilfen für effiziente Gebäudesanierung**
- TOP 3. EEG-Umlage sinkt**
- TOP 4. SWT-Contracting: Soforthilfe für den Klimaschutz**

Deutschland hat sich zusammen mit den Ländern der EU verpflichtet, die CO₂-Emissionen bis 2030 gegenüber 1990 um mindestens 40 Prozent zu senken. Das Klimapaket soll dazu beitragen, diese Marke deutlich zu überschreiten, bis 2050 gar Treibhausgasneutralität zu erreichen. Aus Sicht des UN-Generalsekretärs Antonio Guterres ist es deshalb „ein unerhört wichtiger Beitrag für die Bekämpfung des Klimawandels“. Zugleich soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis 2050 auf 65 Prozent steigen.

Der Wirtschaft kommt bei der Umsetzung der Klimaziele eine zentrale Rolle zu. Nicht einfach, weil sie Belastungen zu tragen hat und die Klimaschutzanstrengungen einen „Wandel in unserer Lebens- und Wirtschaftsweise“ notwendig machen, wie es im Eckpunktepapier der Bundesregierung heißt. Das immerhin 66 Punkte umfassende Maßnahmenpaket soll mit Förderprogrammen und Marktanreizen dazu beitragen, „dass Deutschland seine Stellung als innovativer Leitanbieter und Leitmarkt für klimafreundliche Technologien ausbaut und damit ein positiver Impuls für Wachstum und Wohlstand gesetzt wird“. Und weiter: „CO₂-neutrale Technologien ‚made in Germany‘ werden einen wichtigen Beitrag für den weltweiten Klimaschutz liefern und Deutschlands Exportkraft als Spitzentechnologieland weiter stärken.“

Das erfordert Planbarkeit. Die möchte die Bundesregierung durch die zeitliche Staffelung der Maßnahmenpakete gewährleisten: „Unternehmen sollen sich frühzeitig auf die Herausforderungen einstellen und die Chancen für Innovation und klimafreundliches Wachstum ergreifen können.“

So weit zu den guten Absichten aus der Begründung der Bundesregierung für das Klimapaket.

Die CO₂-Bepreisung

Ein Eckpfeiler des Klimapakets ist der geplante Preis für die CO₂-Emission fossiler Energien, der sogenannte CO₂-Preis. Mit der Festlegung auf die CO₂-Bepreisung ist die zunächst diskutierte und insbesondere von der Wirtschaft befürchtete CO₂-Steuer vom Tisch. Sie hätte nach einhelliger Ansicht von Experten zu einer weit höheren Belastung der Unternehmen geführt als die jetzt angestrebte Lösung.

Beschlossen ist: Das neue „Brennstoffemissionsgesetz“ soll ab 2021 Unternehmen, die mit Heizöl, Erdgas, Flüssiggas, Kohle, Benzin oder Diesel handeln, verpflichten, für den mit deren Verbrauch einhergehenden CO₂-Ausstoß ein CO₂-Zertifikat zu kaufen und dafür einen CO₂-Preis pro Tonne zu zahlen. Über den damit verbundenen Preiseffekt möchte die Bundesregierung Unternehmen und Haushalte dazu bringen, auf klimaschonende Technologien wie Wärmepumpen oder Elektroantriebe umzusteigen, erneuerbare Energien zu nutzen und generell Energie zu sparen. So weit besteht weitgehend Konsens. Über den Einstiegspreis und die Staffelung wird aber heftig gestritten.

Die geplanten CO₂-Preise pro Tonne:

- 10 Euro ab 2021
- 20 Euro ab 2022
- 25 Euro ab 2023
- 35 Euro ab 2025
- Eine Deckelung bei 60 Euro ab 2026, wobei dann die Emissionsrechte ersteigert werden sollen

Die „Grünen“ hatten einen Einstiegspreis von 60 Euro pro Tonne CO₂ bereits ab 2020 und danach einen jährlichen Anstieg um jeweils 20 Euro gefordert. Sie konnten sich im Bundesrat nicht durchsetzen.

Auswirkungen der CO₂-Bepreisung

Genaue Zahlen dazu liegen noch nicht vor. Es bleibt auch abzuwarten, in welchem Umfang die Energiehandelsunternehmen die Kosten für die CO₂-Zertifikate in den Preisen an ihre Kunden weitergeben, beziehungsweise weitergeben können. Erste Anhaltspunkte gibt es aber schon:

- Bei dem Einstiegspreis von 10 Euro pro Tonne CO₂ erhöht sich ab 2021 der Preis für Benzin und Diesel um etwa 3 Cent pro Liter.
- Ein CO₂-Preis von 35 Euro ab 2025 verteuert den Dieselpreis pro Liter um etwa 11 Cent, den von Benzin um knapp 9 Cent.

Die CO₂-Bepreisung wird sich also zunächst recht moderat auswirken. Nur Unternehmen, die sehr viel Gas verbrauchen oder lange Transportwege haben sowie solche mit energieintensiver Produktion, müssen perspektivisch mit höheren Belastungen rechnen.

Die Belastung der Berufspendler soll durch die Erhöhung der Pendlerpauschale auf 35 Cent/km und eine Mobilitätsprämie für Geringverdiener in Höhe von 4,9 Cent pro Arbeitstag ab dem 21. Kilometer ausgeglichen werden. Das wird jetzt im Vermittlungsausschuss neu verhandelt.

Hilfen für die energetische Gebäudesanierung

Hinweis: Da die Regelungen des neuen Gebäudeenergiegesetzes (interner Link Gebäudeenergiegesetz) vom Bundesrat in den Vermittlungsausschuss verwiesen wurden, lässt sich zunächst nur sagen, was Verhandlungsgegenstand ist. Selbst wenn, wie von der Bundesregierung gewollt, bis zum Ende des Jahres eine Einigung erzielt werden könnte: Die Ausgestaltung der Einzelgesetze mit Verordnungen und Durchführungsvorschriften kann erst 2020 erfolgen. Bis die Details feststehen, wird es also noch dauern. So lange wird die Unsicherheit anhalten.

Ziel des neuen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ist es, mit Förderungen und verbesserter steuerlicher Abschreibung für energetische Sanierungen den CO₂-Ausstoß von Wohngebäuden bis 2030 gegenüber 2014 um 40 Prozent zu senken. Bis 2050 soll sogar Klimaneutralität erreicht werden. Der Anteil der Gebäude am Gesamt-CO₂-Ausstoß in Deutschland liegt laut Umweltbundesamt bei 30 Prozent.

Gegenstand der Verhandlungen sind jetzt folgende Eckpunkte aus der Gesetzesvorlage: Aufwendungen für energetische Gebäudesanierungen im selbst genutzten Wohneigentum sollen bis zu einer Höhe von 20 Prozent, maximal 40.000 Euro über drei Jahre, von der Steuerschuld abgezogen werden können (für Gebäude älter als zehn Jahre). Das soll für folgende Maßnahmen gelten:

- Einbau einer klimafreundlichen Heizung
- Einbau moderne Fenster
- Dämmung von Außenwänden und Dach

Gedacht ist die Regelung als Alternative zu den bisherigen Förderpaketen der KfW mit zinsgünstigen Krediten und Zuschüssen. Sie können also nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden. Gelten soll dies zunächst nur zwischen 2020 und 2029, erstmals für das Steuerjahr 2020 – immer unter dem Vorbehalt einer Einigung im Vermittlungsausschuss.

Aus der Wohnungswirtschaft kommt die Forderung, die erhöhten Abschreibungen für Modernisierungen auch für die Wohnungsunternehmen zu öffnen. Sonst ließen sich die Klimaziele im Gebäudebestand nicht erreichen.

Eine Wirkung hat die Gesetzesinitiative bereits entfaltet: Tausende Hauseigentümer haben ihre Aufträge zur Heizungssanierung storniert. Sie warten die Entscheidungen ab und spekulieren darauf, dann die verbesserten Fördermittel, Austauschprämien und steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten nutzen zu können.

EEG-Umlage wird sinken

Zum 1. Januar 2020 steigt bekanntlich die EEG-Umlage erneut, diesmal um 0,351 Cent je Kilowattstunde (kWh) auf 6,756 Cent/kWh. Damit soll der Zenit überschritten sein. Im Klimapaket ist vereinbart, die Belastung des Strompreises durch Umlagen und Abgaben

allmählich zurückzufahren. Ab 2021 soll die EEG-Umlage schrittweise sinken:

- ab 2021 um 0,25 Cent/kWh
- ab 2022 um 0,5 Cent/kWh
- ab 2023 um 0,625 Cent/kWh

Finanziert wird die sukzessive verringerte EEG-Umlage aus den Erträgen der CO₂-Abgabe. Grundsätzlich dürfte sich der Rückgang der Umlage aber noch deutlicher bemerkbar machen. Denn ab 2021 fallen erstmals viele Altanlagen aus der EEG-Förderung heraus. Da diese noch in den Genuss der höchsten Einspeisevergütung kamen, wird dadurch das über die EEG-Umlage finanzierte EEG-Konto entlastet. Grundsätzlich gleicht die EEG-Umlage die Differenz zwischen den gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen für Ökostrom und den für den Strom an der Energiebörse erzielten Preisen aus. Deshalb hängt die tatsächliche Entlastung der Umlage auch von der Preisentwicklung an der Strombörse ab. Je höher die Preise an der Strombörse sind, desto geringer kann die EEG-Umlage ausfallen und umgekehrt.

Interessant zu wissen: Bei allem Ärger über die bisher stetig gestiegene EEG-Umlage und die hohen Strompreise – ohne Wind- und Solarstrom wären die Beschaffungspreise an der Strombörse seit 2013 wohl doppelt bis dreifach so hoch gewesen. Das ergab eine Analyse der Universität Erlangen-Nürnberg. Danach läge der Strompreis ohne die Förderung der erneuerbaren Energien heute im Mittel etwa 8 bis 10 Cent/kWh über dem heutigen Preisniveau.

SWT-Contracting: Soforthilfe für den Klimaschutz

Hocheffiziente Blockheizkraftwerke produzieren Strom und Wärme gleichzeitig – und schonen dadurch das Klima. Ein Grund, warum die SWT schon seit Jahren Unternehmen dabei unterstützen solche Lösungen per Contracting zu realisieren. Die SWT kümmern sich dabei um alles. Sie übernehmen Planung, Bau und Betrieb der Heizzentrale – der Kunde zahlt lediglich einen individuell vereinbarten Preis für die abgenommene Wärme.

Sie haben Interesse an individuellen Contractinglösungen für effiziente Erdgas-Heiztechnik? Hier finden Sie passende Referenzen. (interner Link auf SWT-Website) Bei Fragen hilft Martin Wühn unter Telefon 0651 717-2260 oder per E-Mail an: martin.wuehn@swt.de weiter.